

<b>Zeitschrift:</b>	Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Solothurn
<b>Band:</b>	60 (1987)
<b>Artikel:</b>	Der Solothurner Bankkrach und die Verfassungsrevision von 1887
<b>Autor:</b>	Angst, Markus
<b>Kapitel:</b>	15: Ausklang des Jahres 1887 mit Nationalrats-, Ständerats-, Regierungsrats- und Kantonsratswahlen
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-324983">https://doi.org/10.5169/seals-324983</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

fünfmal revidiert wurde, danach aber bis zum heutigen Tag Bestand hatte, so kann das Werk von 1887 so schlecht auch wieder nicht (gewesen) sein.

Vor allem in einer Beziehung hatte die neue Verfassung direkte (und schnelle) Folgen: mit der Ausschliesslichkeit des liberalen Regiments, das zwischen 1841<sup>1052</sup> und 1887 sämtliche 32 Regierungsräte gestellt hatte,<sup>1053</sup> war's vorbei, und die Freisinnigen mussten der Opposition bei den vier Wochen nach der Verfassungsabstimmung stattfindenden Regierungsratswahlen – getreu der neuerdings festgehaltenen Minoritätenvertretung – erstmals einen Sitz zugestehen.

## **15. Ausklang des Jahres 1887 mit Nationalrats-, Ständerats-, Regierungsrats- und Kantonsratswahlen**

Ein erster Test für die Parteien waren nach Annahme der neuen Verfassung die eine Woche nach der Abstimmung darüber stattfindenden eidgenössischen Wahlen. Während die Liberalen hiefür Oskar Munzinger und Casimir von Arx als Ständerats- sowie Bernhard Hammer, Albert Brosi, Josef Gisi und Wilhelm Vigier (Oberst) als Nationalratskandidaten aufstellten,<sup>1054</sup> brachte die Opposition eine eigene Liste. Neben Euseb Vogt (Ständerat), Bernhard Hammer, Rudolf Stuber und Othmar Kully (Nationalrat) befanden sich darauf auch die beiden Liberalen Oskar Munzinger (Ständerat) und Casimir von Arx (Nationalrat).<sup>1055</sup> Diese lehnten aber eine Unterstützung durch die Opposition ab.<sup>1056</sup>

Interessant ist auch hier, dass sich die Linke nicht einig war. Die Grütlis-Sektionen beschlossen an ihrer Delegiertenversammlung vom 2. Oktober in Solothurn, die liberalen Kandidaten zu unterstützen und gegen die Kandidatur des (zum oppositionellen Teil der Arbeiterpartei gehörenden) Rudolf Stuber anzutreten, «denn es herrschte starke Missbilligung darüber, dass Stuber in der kritischen Stunde, als der Ruf an ihn erging, zur Regeneration die Hand zu bieten, nichts davon hatte wissen wollen.»<sup>1057</sup> Dagegen unterstützten die ausserhalb des Kantonalverbandes stehenden Grütlis-Sektionen von Solothurn, Gren-

<sup>1052</sup> Bei der Totalrevision von 1841 wurde als neue Exekutive als Nachfolgegremium des 17köpfigen Kleinen Rates der neun Mitglieder zählende Regierungsrat eingeführt (1851: sieben Regierungsräte; 1856 bis heute: fünf).

<sup>1053</sup> vgl. Ämterbuch.

<sup>1054</sup> vgl. OT Nr. 245, 18.10.1887.

<sup>1055</sup> SA Nr. 129, 27.10.1887.

<sup>1056</sup> vgl. OT Nr. 254, 28.10.1887, ST Nr. 255, 27.10.1887 und ST Nr. 256, 28.10.1887.

<sup>1057</sup> OT Nr. 233, 4.10.1887 (vgl. auch S. 110).

chen und Selzach Rudolf Stuber als Arbeiterkandidaten – anstelle Albert Brosis.<sup>1058</sup>

Die Wahlen vom 30. Oktober brachten den Liberalen zwar alle Sitze ein. Der Opposition fehlte jedoch nur wenig. Bei den Ständeratswahlen lag Euseb Vogt mit 6867 Stimmen relativ knapp hinter Casimir von Arx (8215) zurück – einzig der auf beiden Listen stehende Oskar Munzinger war mit 13 499 Stimmen unbestritten.

Noch weniger fehlte dem besten oppositionellen Nationalratskandidaten, Rudolf Stuber: er verlor mit 7047 Stimmen nur gerade deren 800 auf den hinter Bernhard Hammer (14 657), Josef Gisi (8379) und Wilhelm Vigier (8145) an vierter Stelle rangierenden Albert Brosi (7886).<sup>1059</sup>

Die Regierungsratswahlen fanden gleichzeitig mit denjenigen zum Kantonsrat am 20. November statt. An ihrer Delegiertenversammlung in Solothurn beschloss die liberale Partei am 10. November, einen der fünf Regierungsratssitze der Opposition zu überlassen, wobei der oppositionelle Vertreter «aber nicht einer der 'Heissporne' sein dürfe, mit dem man sich in unfruchtbaren Kämpfen verzehren müsste, sondern ein ruhiger, gemässigter Mann, von dem man Loyalität und möglichstes Entgegenkommen erwarten dürfe.»<sup>1060</sup> Neben den vier Bisherigen Ferdinand Affolter, Oskar Munzinger, Rudolf Kyburz und Rudolf von Arx nahmen die Freisinnigen den Konservativen Franz Josef Hänggi, seit 1871 Kantonsrat und seit 1876 Oberamtmann von Dorneck-Thierstein,<sup>1061</sup> auf ihre Liste.<sup>1062</sup> Neben der Möglichkeit, einen Oppositionell-Freisinnigen (Liberal-Demokraten) in die Regierung aufzunehmen,<sup>1063</sup> wurde auch vorgeschlagen, als zweiten Oppositionellen Rudolf Stuber auf die freisinnige Liste zu nehmen. Doch dagegen wehrten sich – wie die Grütlis-Sektionen bei Stubers Nomination als Nationalratskandidat<sup>1064</sup> – die Liberalen, die wegen der kämpferischen statt der versöhnlichen Töne der Opposition ohnehin gegen die Abtretung eines zweiten Sitzes an den politischen Gegner

<sup>1058</sup> ebd. (Zur Diskussion innerhalb der Grütlis um die Nomination *Albert Brosis*, dem vor allem der in Anmerkung 858, Seite 143, erwähnte Sinneswandel zwischen 1869 und 1875 betreffend Verkleinerung der Wahlkreise zum Vorwurf gemacht wurde, siehe auch Grütlis Nr. 83, 15.10.1887 und Grütlis Nr. 84, 18.10.1887).

<sup>1059</sup> vgl. SA Nr. 131, 31.10.1887.

<sup>1060</sup> OT Nr. 267, 12.11.1887.

<sup>1061</sup> vgl. Biographienkartei des Staatsarchivs Solothurn.

<sup>1062</sup> OT Nr. 267, 12.11.1887.

<sup>1063</sup> Dafür sprachen sich an der liberalen Delegiertenversammlung in Solothurn Vertreter aus Balsthal-Thal aus, ohne aber einen entsprechenden Antrag zu stellen (OT Nr. 267, 12.11.1887).

<sup>1064</sup> vgl. S. 176.

waren<sup>1065</sup>: «Wir stimmen für die Wahl in die Regierung (...) nicht einem Manne, der letzten Sommer, als er in bewegter Zeit zu dieser hohen Stelle berufen wurde, dieselbe ablehnte und dadurch zeigte, dass er nicht für Friede und Versöhnung arbeiten, sondern schroffer Parteimann sein und bleiben will.»<sup>1066</sup>

Stuber befand sich dafür auf der Oppositionsliste – zusammen mit (den auch auf der liberalen Liste figurierenden) Ferdinand Affolter, Oskar Munzinger, Franz Josef Hänggi sowie dem zweiten oppositionellen «Sprengkandidaten», Basil Roth.<sup>1067</sup> Die Opposition war also mit ihren drei Kandidaten Hänggi, Stuber und Roth gewillt, gleich die Mehrheit im Regierungsrat zu übernehmen – ganz nach dem Slogan: «Zur neuen Verfassung eine neue Regierung. Fort mit dem System.»<sup>1068</sup>

Dies gelang ihr allerdings nicht. Zwar erreichte Franz Josef Hänggi das absolut beste Resultat (14 990 Stimmen) und wurde somit erster konservativer Regierungsrat des Kantons Solothurn. Doch neben dem dank seinem Topresultat einen Prestigeerfolg für seine Partei verzeichnenden Hänggi wurden vier Liberale (wieder)gewählt: Ferdinand Affolter mit 14 829, Oskar Munzinger mit 13 613, Rudolf Kyburz mit 8162 und Rudolf von Arx mit 8062 Stimmen.<sup>1069</sup> Die beiden letzten wiesen allerdings nur knapp 1000 Stimmen mehr auf als die beiden Oppositionellen Rudolf Stuber (7237) und Basil Roth (7049).<sup>1070</sup> Dass die drei Ersten über 50 Prozent mehr Stimmen machten als die auf Rang 4 und 5 liegenden Kyburz und von Arx, überraschte nicht, da die Namen von Hänggi, Affolter und Munzinger als einzige gleichzeitig auf beiden Listen standen.

Auch bei den gleichzeitig abgehaltenen Kantonsratswahlen gab es einen liberalen Sieg. Die Freisinnigen machten 65 Sitze (plus zwei in den Nachwahlen), die Konservativen 22 (plus zehn), die Liberal-Demokraten einen Sitz.<sup>1071</sup> Die Opposition gestand zwar ihre Nieder-

<sup>1065</sup> vgl. OT Nr. 271, 17.11.1887.

<sup>1066</sup> OT Nr. 273, 19.11.1887 (vgl. auch OW Nr. 93, 19.11.1887). Offensichtlich als «politische Rache» (Sankt-Ursen-Kalender 1903, 50. Jg., S. 93) für den Verzicht auf den ihm «geschenkten» Regierungsratssitz im Jahr zuvor entzog die liberale Mehrheit im Kantonsrat *Rudolf Stuber* drei Monate später die Stelle als kantonaler Oberförster (KRV 1888, S. 198), worauf *Stuber* Kontrolleur bei der Eidgenössischen Alkoholverwaltung wurde (Sankt-Ursen-Kalender 1903, 50. Jg., S. 93).

<sup>1067</sup> vgl. SA Nr. 139, 19.11.1887.

<sup>1068</sup> NSB Nr. 51, 18.11.1887.

<sup>1069</sup> vgl. SA Nr. 140, 22.11.1887 und OT Nr. 275, 22.11.1887.

<sup>1070</sup> ebd.

<sup>1071</sup> vgl. SA Nr. 141, 24.11.1887 und OT Nr. 275, 22.11.1887. (Erstaunlicherweise gab es ein knappes halbes Jahr nach der umstrittenen Wahl des Verfassungsrates diesmal keine unterschiedlichen Analysen der Resultate in den verschiedenen Zeitungen!)

lage ein: «Wir haben den Regierungsrath nicht nach unserem Willen besetzen können, wir werden (...) kaum ein Drittel der Abgeordneten im Kantonsrat zu den Unsigen zählen.»<sup>1072</sup> Doch ein Funken Optimismus schimmerte im Kommentar des «Neuen Solothurner-Blattes» dennoch durch: «Wir sind wieder einmal geschlagen worden, aber wir sind nicht besiegt. (...) Die neue Regierung von 1887 ist ein Bau ohne Fundament. Beim ersten Windstosse kann er stürzen, wenn ihm die Stütze der Opposition fehlt.»<sup>1073</sup>

Gleichzeitig machte sich das Oppositionsblatt auch seine Gedanken zum Wahlsystem: «So sieht der neue Kantonsrat aus. Bis jetzt haben 8000 Systemler 65 Sitze erhalten und 7000 Oppositionelle 23. Das stimmt ja prächtig.»<sup>1074</sup> – womit einmal mehr angedeutet wurde, in welche Richtung die Anstrengungen der Opposition in den nächsten Jahren gehen mussten.

## 16. Die politische Bedeutung von Bankkrach und Verfassungsrevision

Der Bankkrach und die Verfassungsrevision von 1887 haben zwar keinen tiefgreifenden Einschnitt in die solothurnische Geschichte hinterlassen, doch sie waren wichtige Marksteine auf dem Weg zur heutigen verfassungsmässigen und politischen Ordnung des Kantons Solothurn.

Blindes Vertrauen, mangelnde Kontrollen und nicht zuletzt kriminelle Methoden führender Politiker (man stelle sich vor: ein Regierungsrat fälscht die Bücher einer Firma, damit diese trotz finanzieller Schwierigkeiten Kredite von einer halbstaatlichen Bank bekommt, worauf die Firma trotzdem bankrott geht und der Staat den entstandenen Verlust zu decken hat!) führten dazu, dass der Staat wegen des Bankkrachs beträchtlichen materiellen Schaden nahm. Das war um so gravierender, als wegen des mangelhaften Systems der Staatsfinanzen (keine direkte Steuer) der Kanton Solothurn sich ohnehin in finanziellen Schwierigkeiten befand.

Die als Folge des Bankkrachs in die Wege geleitete Totalrevision der Verfassung, gegen die sich die Liberalen ein Jahr zuvor noch sträubten, die sie dann wegen der verheerenden Auswirkungen des Bankkrachs aber 1887 ebenfalls unterstützten, konnte jedoch die volkswirtschaftlichen Probleme grösstenteils nicht lösen. Obwohl die Verfassung ge-

<sup>1072</sup> NSB Nr. 53, 23.11.1887.

<sup>1073</sup> ebd.

<sup>1074</sup> NSB Nr. 54, 25.11.1887.